

Geschäftsverzeichnisnr. 6957
Entscheid Nr. 80/2019 vom 23. Mai 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 52 Nr. 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Dezember 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Raumordnung, Umwelt und Umgebung, erhoben von der VoG « Vlaamse Vereniging van Landmeters-Experten ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Juni 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juni 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG «Vlaamse Vereniging van Landmeters-Experten», unterstützt und vertreten durch RA J. Geens und RÄin E. Hannequart, in Antwerpen zugelassen, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 52 Nr. 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Dezember 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Raumordnung, Umwelt und Umgebung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2017, zweite Ausgabe).

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Martel und RA K. Caluwaert, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Februar 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 27. Februar 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 27. Februar 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Nach Artikel 4.2.15 des Flämischen Raumordnungskodex ist für das Parzellieren von Grundstücken eine Umgebungsgenehmigung erforderlich. Der Begriff Parzellieren ist in Artikel 4.1.1 Nr. 14 des Flämischen Raumordnungskodex definiert. Artikel 52 Nr. 4 des Dekrets vom 8. Dezember 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Raumordnung, Umwelt und Umgebung (nachstehend: Dekret vom 8. Dezember 2017) ändert diese Definition ab, wodurch Parzellieren nur dann vorliegt, wenn ein Grundstück freiwillig

in zwei oder mehrere unbebaute Lose aufgeteilt wird, um mindestens eines dieser Lose zu verkaufen oder länger als neun Jahre zu vermieten, um darauf ein Erbpachtrecht oder Erbbaurecht zu bestellen oder eine dieser Übertragungsarten anzubieten, sei es unter einer aufschiebenden Bedingung oder nicht, und zwar zwecks Wohnungsbau oder der Errichtung von Bauwerken.

Die Aufteilung eines Grundstücks, durch die ein einziges unbebautes und ein einziges bebautes Los entsteht, ist folglich nicht mehr von der Definition des Parzellierens und der damit verbundenen Genehmigungspflicht erfasst. Der so abgeänderte Artikel 4.1.1 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmt:

« Pour l'application de ce titre, il convient d'entendre par :

[...]

14° lotir : partager un terrain sur base volontaire en deux ou plusieurs lots non bâtis afin de procéder à la vente d'au moins un de ces lots ou à sa location pour une durée supérieure à neuf ans, d'y établir une emphytéose ou un droit de superficie ou de proposer l'une de ces formes de cession, même sous condition suspensive, en vue de la construction d'habitations ou de l'édification de constructions;

[...] ».

B.1.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber mit der angefochtenen Bestimmung bezweckte, die administrative Last zu verringern für Eigentümer, die über eine Immobilie auf einer großen Parzelle verfügen und die einen Teil von dieser Parzelle abspalten möchten, um diesen für den Bau einer Immobilie zu verkaufen:

« Cette charge administrative semble excessive par rapport à la sécurité qu'offre un permis de lotir/permis d'environnement pour le lotissement de terrains. Une sécurité analogue peut par exemple être offerte par la demande d'une attestation urbanistique avant de procéder à la division.

C'est pourquoi, à l'avenir, l'obligation de lotir ne sera imposée que lorsque la parcelle est divisée en deux lots non bâtis (même si un seul de ces lots est vendu) » (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2016-2017, n° 1149/1, p. 87).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die Flämische Regierung ficht das Interesse der klagenden Partei an.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ihr persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann, und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.3. Aus Artikel 4 der Satzung der klagenden Partei geht hervor, dass sie unter anderem die Verteidigung der Ausübung des Berufs des Landmesser-Gutachters anstrebt. Die angefochtene Bestimmung beschränkt die Anzahl der Fälle, in denen eine « Umgebungsgenehmigung für das Parzellieren von Grundstücken » erforderlich ist, und kann die Ausübung des Berufs des Landmesser-Gutachters folglich unmittelbar und ungünstig beeinträchtigen, die oft an der Vorbereitung eines solchen Genehmigungsantrags beteiligt sind.

B.2.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3.1. Der erste Teil des zweiten Klagegrundes ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung durch die angefochtene Bestimmung, weil diese durch die Aufhebung der Pflicht, eine « Umgebungsgenehmigung für das Parzellieren von Grundstücken » zu beantragen, wenn nur ein einziges unbebautes Los abgespalten wird, um

mindestens eines dieser Lose zu verkaufen oder länger als neun Jahre zu vermieten, um darauf ein Erbpachtrecht oder Erbbaurecht zu bestellen oder eine dieser Übertragungsarten anzubieten, das Schutzniveau einer gesunden Umwelt beträchtlich gesenkt werde, ohne dass es dafür Gründe des Allgemeininteresses gebe.

B.3.2. Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4° das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt».

Diese Bestimmung beinhaltet eine Stillhalteverpflichtung, die es dem zuständigen Gesetzgeber verbietet, das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich zu verringern, ohne dass hierfür Gründe des Allgemeininteresses vorliegen.

B.3.3. Nicht jede Maßnahme in Bezug auf Städtebau und Raumordnung hat *ipso facto* Auswirkungen auf das Recht auf eine gesunde Umwelt im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung. Im vorliegenden Fall kann jedoch angenommen werden, dass die fragliche Bestimmung, die sich auf die Realisierung von Parzellierungen bezieht, die bedeutende Auswirkungen für die Anrainer und den öffentlichen Raum haben könnten, eine Tragweite hat, die zumindest teilweise im Anwendungsbereich von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung liegt.

B.3.4. Im Rahmen des Umgebungsrechts ist eine vorherige Genehmigung in der Regel von entscheidender Bedeutung, damit der Genehmigungspflichtige und die betroffene Öffentlichkeit die Dienstleistung in Anspruch nehmen können, die eine spezialisierte Behörde bieten kann, indem sie ihre Situation *in concreto* beurteilt, und damit der Richter prüfen kann, ob die Verwaltung keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie die Auffassung vertreten hat, dass der Umgebungsantrag den Zielen des Flämischen

Raumordnungskodex und des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik entspricht beziehungsweise nicht entspricht.

B.3.5. Eine öffentliche Befragung, bei der die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, ihre Standpunkte, Anmerkungen und Beschwerden vorzubringen, ist außerdem immer im Rahmen des gewöhnlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich (Artikel 23 des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umgebungsgenehmigung).

Die öffentliche Befragung bietet der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Mitsprache, die eine Garantie für die Gewährleistung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt und auf eine gute Raumordnung darstellt (Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung). Daneben können der Antragsteller der Genehmigung und die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit eine Verwaltungsklage erheben und haben als Kläger das Recht, gehört zu werden.

B.3.6. Die «Umgebungsgenehmigung für das Parzellieren von Grundstücken» im Besonderen führt ferner nicht nur zu Rechten und Pflichten aufseiten der Käufer der parzellierten Güter, sie hat nämlich auch Verordnungscharakter. Sie hat in der Hinsicht eine Bedeutung, die vergleichbar ist mit der eines räumlichen Ausführungsplans, weil sie nicht nur die Käufer und die Gemeinden schützen, sondern auch das Allgemeininteresse durch eine gute Raumordnung wahren soll.

B.3.7. Die angefochtene Bestimmung führt dazu, dass eine «Umgebungsgenehmigung für das Parzellieren von Grundstücken» im Falle der Aufteilung einer Parzelle in ein einziges bebautes und ein einziges unbebautes Los nicht mehr erforderlich ist. Hierdurch wird es möglich, ohne Beschränkung hinsichtlich des Umfangs der Parzellen oder ihrer Zahl die Genehmigungspflicht und alle sich daraus ergebenden Garantien für die Umwelt und eine gute Raumordnung zu umgehen, indem eine in Wirklichkeit große Parzellierung auf künstliche Weise abschnittsweise vollzogen wird.

B.3.8. Folglich werden die Anrainer von solchen Parzellen mit einer wesentlichen Verschlechterung des durch die früheren Rechtsvorschriften gebotenen Schutzniveaus konfrontiert, die nicht durch das der angefochtenen Bestimmung zugrunde liegende Ziel der

administrativen Vereinfachung im Sinne der Ausführungen in B.1.2 gerechtfertigt werden kann.

Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist begründet.

B.3.9. Da die übrigen Beschwerdegründe nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen können, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 52 Nr. 4 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Dezember 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Raumordnung, Umwelt und Umgebung für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen